



Turnverein 1926 Arfeld e.V.

Satzung

Neufassung vom 30.01.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Verbandsmitgliedschaften**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Arten der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**
- § 11 Die Vereinsorgane**
- § 12 Die Mitgliederversammlung**
- § 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand**
- § 15 Erweiterter Vorstand**
- § 16 Abteilungen und Fachwarte**
- § 17 Der Gesamtvorstand**
- § 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**
- § 19 Kassenprüfer**
- § 20 Vereinsordnungen**
- § 21 Haftung des Vereins**
- § 22 Datenschutz**
- § 23 Auflösung**
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 16. Januar 1926 gegründete Verein trägt den Namen "Turnverein 1926 Arfeld e. V.". Er hat seinen Sitz in Bad Berleburg-Arfeld/Kreis Siegen-Wittgenstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer „3312“ eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereich einschließlich des Freizeit und Breitensports,
 - b.) die Durchführung eines leistungsgerechten Trainingsbetriebes,
 - c.) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d.) die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e.) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f.) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g.) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h.) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
 - i.) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a.) Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e. V.,
 - b.) Stadtsportverband Bad Berleburg e. V.,
 - c.) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V.,
 - d.) Westfälischen Turnerbund e. V.,
 - e.) Westdeutschen Tischtennis-Verband e. V..

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbundes nach Ziffer 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Ein- und Austritt in und aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Die Beitrittserklärung einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Außerdem verpflichtet es sich, den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter zu beachten.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen bestehender Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind. Sie werden per Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Basis der jeweils aktuellen Ehrenordnung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.** Die Mitgliedschaft endet
 - mit Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§8)
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern
- 2.** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (per 30.06 / 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Eine Bestätigung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt erfolgt nicht.
- 3.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1.** Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.** Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied an den Gesamtvorstand gestellt werden. Er ist in der Folge dem betroffenen Mitglied samt Begründung vom Gesamtvorstand zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach dieser Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 3.** Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe hat mit schriftlicher Mitteilung und Begründung an das betroffene Mitglied zu erfolgen.
- 4.** Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg über die ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.
- 5.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1.** Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2.** Über die Höhe und die Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. Beschlossene Beitragsänderungen sind mit sofortiger Wirkung und ohne gesonderte schriftliche Mitteilung an die Mitglieder gültig. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3.** Zum Fälligkeitstermin wird der Beitrag im Wege des vereinbarten SEPA-Mandates als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Kann die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
- 4.** Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift zu Nr. 3 befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. In diesem Fall ist der Verein berechtigt, den Beitragseinzug inklusive etwaiger Bankgebühren zu einem Termin seiner Wahl erneut durchzuführen und im Falle der erneuten Nichtzahlung das Mahnverfahren einzuleiten. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 5.** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6.** Bei minderjährigen Mitgliedern gilt das bestehende SEPA-Mandat mit Eintritt der Volljährigkeit unverändert fort, sofern dem geschäftsführenden Vorstand kein schriftlicher Widerruf des Kontoinhabers bzw. ein neues SEPA-Mandat vorliegt.
- 7.** Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Außerdem kann er abweichend von §5 Abs. 2 die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1.** Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliederrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2.** Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.** Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Vereinsjugendtag voll ausgeübt werden.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Vereinsjugendtag

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte jährlich bis zum 28.02. durchgeführt werden.
- 2.** Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe der Einberufung hat in Textform an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 3.** Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang nach der unter Ziffer 2 festgelegten Form erfolgen.
- 4.** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl bzw. Abstimmung ist auf Antrag an die Mitgliederversammlung durchzuführen, sofern mind. 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 6.** Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.** Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Wahl- und Stimmrecht. Es ist wählbar jedoch mit der Maßgabe, dass zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur volljährige Mitglieder gewählt werden können. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
9. Alle Mitglieder können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der genannten Frist, ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung ist bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an geeigneten Plätzen der Ortschaft Bad Berleburg-Arfeld und auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschluss über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus vier gleichberechtigten Personen:
 - Vorstand (Kommunikation und Koordination)
 - Vorstand (Geschäftsführung)
 - Vorstand (Finanzen)
 - Vorstand (Koordination Sport)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Laufzeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand umfasst folgende Mitglieder:
 - Sportwart(in)
 - Gerätewart(in)
 - 1. Beisitzer(in)
 - 2. Beisitzer(in)
 - Pressewart(in)
 - Jugendwart

§ 16 Abteilungen und Fachwarte

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die einzelnen Sportarten und -bereiche Fachwarte, die die jeweiligen Abteilungen/Bereiche unterstützen und koordinieren.
2. Über die Hinzunahme oder den Wegfall einzelnen Fachwarschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - den Fachwarten
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens
 - Aufstellung des Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre und die Wiederwahl ist zulässig. Eine reduzierte Amtsdauer kann bei der Wahl mit Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Der Wahlrhythmus der einzelnen Ämter des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist in wechselnder Reihenfolge wie folgt festgelegt:
In ungeraden Jahren (z. B. 2017, 2019 ...)
 - Vorstand (Koordination Sport)
 - Vorstand (Finanzen)
 - Sportwart(in)
 - 1. Beisitzer(in)
 - Pressewart(in)

In geraden Jahren (z. B. 2016, 2018 ...)

- Vorstand (Kommunikation und Koordination)
- Vorstand (Geschäftsführung)
- Gerätewart(in)
- 2. Beisitzer(in)
- alle Fachwarte (nach § 16)

Der Jugendwart wird gem. Vereins-Jugend-Ordnung vom Vereinsjugendtag gewählt.

5. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand beschließt in der jeweils ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- oder Organämter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch ist binnen 6 Monaten nach Entstehung geltend zu machen und anhand geeigneter Belege bzw. Aufstellungen nachzuweisen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. In der Mitgliederversammlung geben Sie einen Bericht über die Prüfungstätigkeit ab.
3. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Soweit diese Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
2. Änderungen der Beitragsordnung erfolgen mit Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit.
3. Die Vereins-Jugend-Ordnung wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
4. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gültige Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat bezogen auf den zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung dieser Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung dieser Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen, Mitarbeitern oder sonstigen Vereinstätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Zwecken, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Außerdem übermittelt er Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Sportergebnisse, Vereinsehrungen und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit mit deren Dauer, Funktionen im Verein, Alter/Geburtsjahr.
 5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von personenbezogenen Daten und/oder Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung, zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Arfeld, den 30.01.2016

Geschäftsführender Vorstand

Bettina Meister

Stephan Sonneborn

Sarah Achenbach

Marita Dreyer